

PKV verzichtet auf Altforderungen aus ALG II - Beitragslücken gegenüber privat versicherten ALG-II-Beziehern

Mit der Gesundheitsreform 2007 wurde für jeden Bürger eine allgemeine Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung eingeführt.

Die Versicherungspflicht galt für gesetzlich Versicherte bereits ab dem 1. April 2007.

Seit dem 1. Januar 2009 gilt sie auch für den Bereich der Privaten Krankenversicherung (PKV).

Der größte Teil der in Deutschland lebenden Menschen ist in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert. Bezieher von Arbeitslosengeld II sind seit dem 1. Januar 2009 jedoch nicht mehr versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), wenn sie unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II privat krankenversichert waren oder nicht krankenversichert waren und zu dem der Privaten Krankenversicherung zugeordneten Personenkreis zählen.

Sie müssen sich daher wieder in der PKV versichern, in der Regel im sogenannten Basistarif. Dieser reduziert sich für hilfebedürftige Versicherte um die Hälfte.

Bis Januar 2011 stellte sich für privat versicherte Bezieher von Arbeitslosengeld II das Problem, dass das Jobcenter nur den Betrag zahlte, den es auch für ALG II-Bezieher in der GKV zahlen muss. Weil dieser Betrag nicht ausreichte, um den reduzierten Beitrag zur PKV zu decken, entstand eine Finanzierungslücke von rund 150 Euro. Bei vielen Betroffenen sind zum Teil hohe Schulden (sog. Altschulden) aufgelaufen.

Obwohl die Problematik bereits bei Einführung der Versicherungspflicht in der PKV im Januar 2009 absehbar war, zeigte sich die Politik über Jahre hinweg nicht handlungsfähig bzw. -willig.

Im Januar 2011 hat das **Bundessozialgericht** (BSG) [Urteil vom 18. Januar 2011 Az. B 4 AS 108/10 R] entschieden, dass das Jobcenter die laufenden Beiträge bis zur Höhe des halben Basistarifs übernehmen muss.

Die Bundesregierung hat dies nun auch gesetzlich verankert. [§ 26 SGB II]¹

Da sich bei Hilfebedürftigen, die in der Regel im Basistarif der PKV versichert sind, der Beitrag auf die Hälfte reduziert, entsteht in diesem Fall eine Beitragslücke nicht mehr.

Unklar war aber weiterhin, wie mit den **aufgrund der Beitragslücke entstandenen Altschulden** verfahren wird.

Nachdem zunächst geklärt werden musste, ob die privaten Versicherungsunternehmen aus juristischen Gründen überhaupt auf ihre Forderungen verzichten dürfen, konnte nun eine Einigung zugunsten der Versicherten erzielt werden.

¹ **§ 26 SGB II Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen**

(1) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die in der gesetzlichen Krankenversicherung weder versicherungspflichtig noch familienversichert sind und die für den Fall der Krankheit

1. bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, gilt § 12 Absatz 1c Satz 5 und 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
2. freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs der Beitrag übernommen; für Personen, die allein durch den Beitrag zur freiwilligen Versicherung hilfebedürftig würden, wird der Beitrag im notwendigen Umfang übernommen.

Der Beitrag wird ferner für Personen im notwendigen Umfang übernommen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind und die allein durch den Krankenversicherungsbeitrag hilfebedürftig würden. (...)

Die PKV-Unternehmen sind grundsätzlich bereit, auf die Altschulden zu verzichten. Dies ergibt sich aus einem **Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit vom 28.2.2012** zu diesem Thema, der am 29. Februar 2012 im Gesundheitsausschuss debattiert wurde.

Um einen Forderungsverzicht im Einzelfall prüfen zu können, sollen sich die Betroffenen mit der Bitte um Erlass der Forderungen an ihr jeweiliges Versicherungsunternehmen wenden.

Dazu finden Sie im Anhang ein **Musterschreiben** an die Private Krankenkasse.. Auch der PKV - Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) steht den Betroffenen für Nachfragen und zur Koordinierung unter nachfolgender Adresse zur Verfügung:

PKV - Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln
Postfach 51 10 40
50946 Köln
Telefon: 0221 / 9987 - 0
Telefax: 0221 / 9987 - 3950

Der PKV-Verband geht davon aus, dass die Versicherungsunternehmen den Forderungsverzicht einheitlich durchführen werden. Bislang seien keine Schwierigkeiten bekannt geworden.

Ob die PKV-Unternehmen Beiträge an Betroffene zurückerstatten, die diese auf die Altschulden bereits gezahlt haben, indem sie sich beispielsweise Geld von Verwandten oder Freunden geliehen haben, ist noch unklar, jedoch sehr zweifelhaft.

Sollten sich beim Erlass der Altschulden Probleme ergeben, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Wir werden uns auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die Betroffenen zu ihrem Recht kommen.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an Frau Kranz (Christiane.Kranz@Caritas.de, Tel.: 0761/200 165) wenden

Musterschreiben an die Private Krankenkasse

Absender

Datum

An die

Private Krankenversicherung XY

Erlass von Altschulden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Februar 2012 haben die Unternehmen der PKV auf die Altschulden von PKV-Versicherten ALG-II-Bezieher/innen verzichtet (vgl. Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit vom 28.02.2012).

Ich gehe daher davon aus, dass die Forderungen, die während des ALG-II-Bezugs aufgelaufen sind, nicht mehr bestehen und folglich auch das Ruhen der Leistungen endet und wieder voller Versicherungsschutz besteht.

Ich bitte daher um schriftliche Bestätigung, dass die bestehenden Forderungen erlassen sind.

Mit freundlichen Grüßen